



Gesetz

**über die Politischen Rechte
der Gemeinde Klosters ¹**

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die kommunalen Abstimmungen und Wahlen sowie für die Ausübung des Referendums- und Initiativrechts.

Es gilt auch für die Durchführung kantonaler und eidgenössischer Abstimmungen und Wahlen sowie für die Durchführung des Referendums- und Initiativrechts in kantonalen und eidgenössischen Angelegenheiten, soweit dafür nicht zwingende kantonale und bundesrechtliche Vorschriften bestehen.

Art. 2

Subsidiär anwendbares Recht

Soweit diesem Gesetz keine abweichenden Regelungen zu entnehmen sind, gelten sinngemäss die kantonalen Bestimmungen über die Ausübung der politischen Rechte.

A. Stimm- und Wahlrecht

Art. 3

Stimm- und Wahlfähigkeit

Stimm- und wahlfähig sind alle Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die das 18. ² Altersjahr erfüllt haben.

Nicht stimm- und wahlfähig ist, wer nach Art. 369 des Zivilgesetzbuches entmündigt ist.

Art. 4

Stimm- und Wahlrecht

Stimm- und wahlberechtigt sind alle stimm- und wahlfähigen Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger. ³

4

¹ UG 27.09.2020

² UG 02.12.1990

³ UG 25.11.2007

⁴ UG 25.11.2007

Art. 5

Stimmregister

Die Gemeinde führt ein Verzeichnis der Stimmberechtigten und besorgt die Mutationen von Amtes wegen.

Vor einer Abstimmung oder Wahl sind Eintragungen bis zum 5. Tag vor dem Abstimmungstag vorzunehmen, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Abstimmungstag erfüllt sind.

Die Stimmregisterführung steht unter der Kontrolle des Vorstandes, welcher über Einsprachen entscheidet. Einsprachen gegen Eintragungen und Streichungen können bis zum letzten Tag vor der vorzeitigen Stimmabgabe erfolgen. Im übrigen richtet sich das Einspracheverfahren nach den kantonalen Vorschriften über das Verfahren in Verwaltungs- und Verfassungssachen.

B. Durchführung der Abstimmungen und Wahlen**Art. 6**

Begriff

Abstimmungen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Volksabstimmungen mit Einschluss der Wahlen.

Art. 7

Zuständigkeit

Die Ansetzung der Abstimmungstage sowie die Durchführung der Abstimmungen ist Aufgabe des Vorstandes.

Art. 8

Zeitpunkt

Abstimmungstag ist in der Regel der Sonntag.

Abstimmungen sollen nach Möglichkeit zusammen mit eidgenössischen und kantonalen Urnengängen erfolgen. Ist bei Wahlen ein zweiter Wahlgang erforderlich, findet dieser in der Regel drei Wochen nach dem ersten Wahlgang statt.

Art. 9

Publikation

Abstimmungen müssen spätestens vier Wochen vor der Durchführung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde angezeigt werden.

Ein allfälliger zweiter Wahlgang muss wenigstens eine Woche vor der Durchführung angezeigt werden.

Art. 10

Abstimmungsmaterial

Das amtliche Stimmmaterial besteht aus dem Zustellcouvert, dem Stimmsrechtsausweis, dem Stimmcouvert, der Botschaft mit allfälligen Beilagen und den Stimmzetteln.⁵

Die Botschaft muss die Anträge des Gemeinderates an die Stimmbürger sowie eine informative und sachliche Erläuterung der Vorlage enthalten.

Die Stimmzettel sind bei Wahlen mit soviel nummerierten Linien zu versehen, als Sitze zu vergeben sind.

Art. 11

Zustellung

Die Stimmberechtigten müssen das Stimmmaterial für alle Abstimmungen spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag erhalten.

Für einen allfälligen zweiten Wahlgang gilt die Frist von Art. 9 Abs. 2.

Art. 12

Abstimmungsbüro

Das Büro besteht aus einem Mitglied des Vorstandes und dem Gemeindeschreiber oder dessen Stellvertreter von Amtes wegen sowie den Stimmenzählern und Urnenwächtern. Das Büro konstituiert sich selbst.

Stimmenzähler und Urnenwächter werden unter angemessener Berücksichtigung der einzelnen Fraktionen auf Vorschlag der politischen Parteien gewählt.

Für die Mitglieder des Abstimmungsbüros gelten die Ausstandsvorschriften der Geschäftsordnung sinngemäss.

C. Ausübung des Stimmrechtes**Art. 13**

Grundsatz

Der Stimmberechtigte muss die Stimmzettel persönlich und handschriftlich ausfüllen.

Die Stimmabgabe kann entweder brieflich oder persönlich erfolgen.

Stellvertretung ist nicht gestattet. Vorbehalten bleibt das Recht zur Stellvertretung Behinderter nach dem kantonalen Recht.

⁵ UG 26.11.1995

Art. 14Ordentliche Urnen-
öffnung

Am Abstimmungstag werden die Urnen nach den Anordnungen des Vorstandes aufgestellt. ⁶

Die Urnen müssen in einem öffentlichen Lokal aufgestellt und von mindestens zwei Urnenwächtern bewacht werden.

Art. 15Vorzeitige Stimm-
abgabe

Die Stimmabgabe ist an den letzten zwei Tagen vor dem Abstimmungswochenende während der Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung möglich. ⁷

Art. 16

Stimmgeheimnis

Jeder Stimmende muss ungehindert Zutritt zur Urne haben und seine Stimmzettel unter Wahrung des Stimmgeheimnisses in eine Urne legen können.

Art. 17Briefliche Stimmab-
gabe
1. Voraussetzungen

Stimmberechtigte können brieflich abstimmen. ⁸

Art. 182. Vorgehen ⁹

Briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt der Abstimmungsunterlagen zulässig. Der Stimmende hat sich dabei an folgendes Vorgehen zu halten:

- a) die Stimmzettel sind in das besonders gekennzeichnete Stimmcouvert zu legen;
- b) das Stimmcouvert ist zu verkleben und zusammen mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis in das Zustellcouvert zu legen;
- c) das Zustellcouvert ist entweder bei einer Poststelle an die Gemeinde aufzugeben oder an der vom Vorstand bestimmten Stelle in der Gemeindeverwaltung abzugeben, damit es in beiden Fällen bis spätestens 12.00 Uhr des Vortages vor dem Wahl- oder Abstimmungstag eintrifft.

⁶ UG 25.11.2007

⁷ UG 25.11.2007

⁸ UG 26.11.1995

⁹ UG 26.11.1995

In Fällen, wo der Stimmrechtsausweis nicht unterzeichnet ist, das Zustellcouvert nicht an der von der Gemeinde bestimmten Stelle in der Gemeindeverwaltung abgegeben worden ist oder verspätet eintrifft, der Stimmrechtsausweis fehlt, das Zustellcouvert nicht verschlossen ist, das Zustellcouvert für die gleiche Wahl oder Abstimmung mehr als die hierfür notwendigen Stimm- oder Wahlzettel enthält, wird die briefliche Stimmabgabe im Einzelfalle als ungültig erklärt.

D. Ermittlung und Bekanntgabe der Ergebnisse

Art. 19

Auszählung

Die Auszählung der Stimmzettel muss unmittelbar nach Schliessung der Urnen am Abstimmungstag erfolgen.

Art. 20

Ungültige Stimmzettel und Stimmen

Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er:

- a) nicht amtlich ist;
- b) anders als handschriftlich ausgefüllt ist;
- c) Angaben enthält, die auf den Stimmenden hinweisen;
- d) Angaben enthält, die mit der Abstimmung in keinem Zusammenhang stehen, wie ehrverletzende Aeusserungen etc..

Eine Stimme ist ungültig, wenn:

- a) der Wille des Stimmberechtigten nicht eindeutig erkennbar ist, besonders wenn eine Kandidatenbezeichnung unleserlich oder ungenügend bestimmt ist;
- b) sie bei Wahlen auf den Namen eines bereits aufgeführten Kandidaten lautet.

Art. 21

Gültige Wahlzettel

Die Gültigkeit eines Wahlzettels wird nicht beeinträchtigt, wenn er:

- a) mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind; ungültig sind in diesem Fall lediglich die zuletzt vergebenden Stimmen;
- b) weniger Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

Art. 22

Protokoll

Das Abstimmungsbüro hält die Ergebnisse des Urnenganges in einem summarischen Protokoll fest, das vom Vorsitzenden und dem Aktuar unterzeichnet wird.

Art. 23

Publikation

Die Ergebnisse des Urnenganges werden unter Hinweis auf die möglichen Rechtsmittel unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.

Bei Wahlen wird den gewählten Kandidaten die Wahl schriftlich mitgeteilt.

Art. 24

Erwahrung

Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefristen bzw. nach Abschluss der entsprechenden Verfahren stellt der Vorstand das Ergebnis verbindlich fest. Die Wahl des Vorstandes wird durch den Gemeinderat erwahrt.

¹⁰

Nach der Erwahrung sind die Stimmzettel und Stimmrechtsausweise zu vernichten.

II. Ausübung der Volksrechte**A. Allgemeine Bestimmungen****Art. 25**

Grundsatz

Ein Stimmberechtigter kann jederzeit und nach seinem eigenen Ermessen Begehren (Initiativen und Referenden) unterzeichnen und einreichen.

Aus der Unterzeichnung eines Begehrens darf keinem Stimmberechtigten ein Nachteil erwachsen.

Der Missbrauch von Volksrechten findet keinen Rechtsschutz.

Art. 26

Unterzeichnung des Begehrens

Jeder Stimmberechtigte muss auf dem Unterschriftenbogen handschriftlich seinen Namen, seinen Vornamen und sein Geburtsjahr anbringen.

Er darf das gleiche Begehren nur einmal unterzeichnen.

¹⁰ UG 25.11.2007

Art. 27

Einreichung des Begehrens

Alle Unterschriftenbogen sind gleichzeitig bei der Ratskanzlei einzureichen; diese ermittelt die Anzahl der gültigen Unterschriften. Ein Anspruch auf Rückgabe oder nachträgliche Einsicht in die Unterschriftenbogen besteht nicht.

Art. 28

Zustandekommen des Begehrens

Der Vorstand entscheidet über das Zustandekommen des Begehrens und veröffentlicht seinen Beschluss im amtlichen Publikationsorgan.

Massgebender Zeitpunkt für das Zustandekommen des Begehrens ist das Datum der Einreichung.

Ist der Beschluss des Vorstandes über das Zustandekommen des Begehrens in Rechtskraft erwachsen, sind die Unterschriftenbogen zu vernichten.

Art. 29

Ungültige Unterschriften

Ungültig sind Unterschriften:

- a) auf von einander abweichenden Unterschriftenbogen;
- b) die den Erfordernissen von Art. 26 nicht genügen;
- c) von Nicht-Stimmberechtigten;
- d) von Personen, welche das gleiche Begehren mehr als einmal unterzeichnet haben.

B. Initiative**Art. 30**

Initiativbegehren

Initiativen sind nur im Rahmen von Art. 12 der Gemeindeverfassung möglich.

Mit Ausnahme der Verwaltungsinitiativen dürfen Initiativen nur in Form von allgemeinen Anregungen eingereicht werden.

Art. 31

Unterschriftenbogen, Sammelfrist

Die Unterschriftenbogen für eine Initiative müssen einheitlich sein und mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) den Wortlaut der Initiative;
- b) eine Rückzugsklausel;
- c) die Namen der Mitglieder des Initiativkomitees.

Eine Frist zum Sammeln der erforderlichen Unterschriften besteht nicht.

Art. 32

Rechtmässigkeit der Initiative

Der Vorstand unterbreitet dem Gemeinderat zustandegekommene Initiativen baldmöglichst und mit einem Bericht zum Entscheid über die Rechtmässigkeit der Initiative.

Erachtet der Gemeinderat eine Initiative als rechtswidrig, teilt er dies dem Initiativkomitee schriftlich, unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mit.

Art. 33

Rückzug der Initiative

Eine Initiative kann zurückgezogen werden, bis der Vorstand die Volksabstimmung anordnet.

Die Rückzugserklärung muss von der Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees unterzeichnet werden.

Vorbehalten bleiben andere Rückzugsvorschriften des Initiativkomitees.

Art. 34

Volksabstimmung

Fällt eine Initiative in die Zuständigkeit der Urnengemeinde oder des Gemeinderates und stimmt dieser dem Begehren nicht zu oder unterbreitet der Gemeinderat einen Gegenvorschlag, so ist in jedem Falle eine Volksabstimmung durchzuführen.

Stimmt der Gemeinderat dem Initiativbegehren zu, so unterbleibt die Volksabstimmung.

Stimmt das Volk oder der Gemeinderat einem Initiativbegehren zu, so arbeitet der Gemeinderat gestützt darauf einen Vorschlag aus, der dem Volk mit einem Gutachten und allenfalls einem nicht an die Initiative gebundenen Gegenvorschlag zur Abstimmung zu unterbreiten ist.

Art. 35

Fristen

Bei Initiativen in Form einer allgemeinen Anregung ist in der Regel innert 18 Monaten, bei solchen in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes in der Regel innert 9 Monaten eine Vorlage der Volksabstimmung zu unterbreiten.

Im Falle von Art. 34 Abs. 3 ist die Volksabstimmung in der Regel innert 18 Monaten nach Annahme der Initiative durchzuführen.

C. Referendum**Art. 36**

Fakultatives Referendum

100 Stimmberechtigte können verlangen, dass die in Art. 22 der Gemeindeverfassung aufgeführten Beschlüsse der Volksabstimmung unterbreitet werden.

Art. 37

Publikation der Beschlüsse

Dem fakultativen Referendum unterstehende Beschlüsse sind im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen.

Mit der Veröffentlichung ist gleichzeitig auch die Referendumsfrist und der Tag bekannt zu geben, an dem die Referendumsfrist abläuft.

Art. 38

Unterschriftenbogen, Sammelfrist

Die Unterschriftenbogen des Referendumsbegehrens müssen einheitlich sein und mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) den vollständigen Wortlaut des Gemeinderatsbeschlusses;
- b) eine Rückzugsklausel;
- c) die Namen der zum Rückzug des Begehrens ermächtigten Personen.

Die für das Referendumsbegehren erforderlichen Unterschriften müssen innerhalb der Referendumsfrist bei der Ratskanzlei eingereicht werden. Nachträglich beigebrachte Unterschriftenbogen sind ungültig.

Art. 39

Volksabstimmung

Ist das Referendum gültig zustandegekommen, ordnet der Vorstand unter Beobachtung der Fristen von Art. 9 unverzüglich die Volksabstimmung an.

Art. 40

Nichtzustandekommen des Referendums

Nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder nicht gültig zustandekommenem Referendum erwachsen die Beschlüsse am 22. Tag nach der Veröffentlichung in Rechtskraft.

D. Petition**Art. 41**

Gegenstand, Form

Petitionen können Anträge, Anregungen und Begehren zu Geschäften enthalten, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen oder von denen die Gemeinde betroffen ist.

Petitionen sind schriftlich einzureichen und mit einer Adresse zu versehen, an welche die Beantwortung der Petition zu richten ist. Weitere Formerfordernisse bestehen nicht.

Art. 42

Behandlung

Jede Behörde ist verpflichtet, eine an sie gerichtete Petition entgegenzunehmen und sachlich zu prüfen.

Die angesprochene Behörde muss die Petition innert angemessener Frist schriftlich und begründet beantworten.

Aus der Unterzeichnung einer Petition darf niemandem ein Nachteil erwachsen.

III. Ausführungsbestimmungen**A. Wahlen****Art. 43**

Erneuerungswahlen

Erneuerungswahlen zur Bestellung der Gemeindeorgane finden alle vier Jahre im Frühsommer statt. Die Mitglieder sämtlicher Organe werden gleichzeitig gewählt. ¹¹

¹¹ UG 25.11.2007

Art. 44

Ersatzwahlen

Ersatzwahlen werden in der Regel mit dem nächsten ordentlichen Urnengang durchgeführt, wobei die Publikationsfrist von Art. 9 Abs. 1 zu berücksichtigen ist.

Eine Ersatzwahl ist anzuordnen, wenn ein Mitglied eines Organs ausscheidet. Beträgt die verbleibende Amtsdauer noch höchstens 6 Monate, wird auf eine Ersatzwahl verzichtet.¹²

Art. 45

Verbot des Kumulierens

Ein Kandidat darf auf jedem Wahlzettel nur einmal aufgeführt werden.

Art. 46

Majorz

Sämtliche Gemeindeorgane werden nach dem Majorzverfahren gewählt.

Werden mehr Kandidaten gewählt als Sitze zu vergeben sind, gelten jene als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das Abstimmungsbüro regelt das Verfahren.

Art. 47

1. Wahlgang, absolutes Mehr

Im ersten Wahlgang sind jene Kandidaten gewählt, welche das absolute Mehr erreicht oder überschritten haben. Die Gesamtzahl aller gültigen Kandidatenstimmen wird durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.¹³

Art. 48

2. Wahlgang, relatives Mehr

Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr.

Gewählt sind jene Kandidaten, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Im zweiten Wahlgang können auch Kandidaten gewählt werden, die am ersten Wahlgang nicht teilgenommen haben. Ein Kandidat aus dem ersten Wahlgang kann auf die Teilnahme am zweiten Wahlgang verzichten.

¹² UG 26.11.1995

¹³ UG 20.06.2004

Art. 49

Ablehnung der Wahl

Die Ablehnung der Wahl ist dem Vorstand verbindlich innert 3 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung zu erklären. Bei Stillschweigen wird die Bereitschaft zur Uebernahme des Amtes angenommen.

Art. 50

Ausschlussgründe bei Kandidaten

Werden Personen, die gemäss Art. 17 Gemeindeverfassung nicht wählbar sind, gewählt, so entscheidet über die endgültige Wahl das Los.

Das Abstimmungsbüro bestimmt das Verfahren.

Art. 51

Unvereinbarkeit von Aemtern

Bei der Wahl eines Kandidaten in unvereinbare Organe ergibt sich dessen endgültige Wahl daraus, in welches Organ er gemäss Reihenfolge von Abs. 2 zuerst gewählt wird.

Gemeindepräsidium, Vorstand, Gemeinderat, Schulrat. ^{14 15}

B. Abstimmungen**Art. 52**

Gegenstand

Der Volksabstimmung unterliegen die in Art. 21 der Gemeindeverfassung bestimmten Sachgeschäfte sowie die zustandegekommenen Referenden und Initiativen.

Art. 53

Absolutes Mehr

Eine Vorlage bedarf zu ihrer Annahme der Mehrheit der Stimmenden. Die leeren und ungültigen Stimmen fallen ausser Betracht.

Art. 54

Fragestellung
1. Grundsatz

Bei Abstimmungen ist die Fragestellung so zu gestalten, dass der Stimmbürger seinen Willen klar und unverfälscht zum Ausdruck bringen kann.

Bei Sachgeschäften ist die Frage so zu stellen, dass sie entweder mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.

Es dürfen bedingte Fragen gestellt werden, d.h. insbesondere zwei Abstimmungsfragen in der Weise verbunden werden, dass

¹⁴ UG 26.11.1995

¹⁵ UG 25.11.2007

- a) die Antwort auf die eine nur für den Fall gilt, dass die andere gleichzeitig gestellte, bejaht oder verneint wird, oder dass
- b) der Entscheid über die eine Frage (Vorabstimmung) den Inhalt der zweiten, später gestellten Frage (Hauptabstimmung) bestimmt.

Es dürfen Alternativen zur Abstimmung gebracht werden. Die Stimmberechtigten können der einen Alternative oder der anderen oder beiden zustimmen oder beide verwerfen. Werden beide Alternativen angenommen, können die Stimmberechtigten darüber befinden, welche sie vorziehen. ¹⁶

Art. 55

2. bei Initiativen

Bei Initiativen mit Gegenvorschlag sind die Fragen so zu stellen, dass sowohl der Initiative als auch dem Gegenvorschlag zugestimmt oder beides abgelehnt werden kann.

Für den Fall der Annahme von Initiative und Gegenvorschlag soll der Stimmberechtigte zudem auf dem gleichen Stimmzettel angeben können, welcher Variante er den Vorzug gibt.

IV. Rechtsmittel

Art. 56

Beschwerde ¹⁷

Beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden kann Beschwerde erhoben werden: ¹⁸

- a) gegen Verfügungen des Vorstandes über die Anordnung und Durchführung von Wahlen oder Abstimmungen oder die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses. Vorbehalten bleibt das Recht zur Beschwerde an die Regierung (Art. 57) in Stimmregisterfragen sowie bei rechtssetzenden Erlassen;
- b) gegen Verfügungen des Vorstandes über das Zustandekommen von Referenden oder Initiativen;
- c) gegen Beschlüsse des Gemeinderates über die Rechtmässigkeit einer Initiative.

Als Verfügung gilt auch das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer Verfügung oder Massnahme.

¹⁶ UG 26.11.1995

¹⁷ UG 25.11.2007

¹⁸ UG 25.11.2007

Art. 57

Frist Die Beschwerde ist innert 30 Tagen einzureichen. ¹⁹

Wird die Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend gemacht, muss innert 30 Tagen seit Vornahme der betreffenden Handlung Beschwerde eingereicht werden. ²⁰

Art. 58

Beschwerde Bei der Regierung des Kantons Graubünden kann Beschwerde geführt werden gegen rechtssetzende Erlasse (Verfassung, Gesetz, Verordnung etc.).

Art. 59

Frist Die Beschwerde ist an keine Frist gebunden.

Wird eine Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend gemacht, muss die Beschwerde innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses im amtlichen Publikationsorgan eingereicht werden; vorbehalten bleibt die Bestimmung von Art. 57 Abs. 2. ²¹

V. Schlussbestimmungen**Art. 60**

Publikation Amtliches Publikationsorgan im Sinne dieses Gesetzes ist das Bezirksamtsblatt; der Vorstand kann weitere Organe bezeichnen.

Art. 61

Uebergangsrecht Dieses Gesetz gilt nur für Abstimmungen, Wahlen und Beschlüsse, die nach dessen Inkrafttreten durchgeführt bzw. gefasst werden.

Die Wahlen für die Amtsperiode 2009 - 2012 werden im Frühsommer 2008 gemäss den Bestimmungen der teilrevidierten Verfassung durchgeführt. ²²

¹⁹ UG 25.11.2007

²⁰ UG 25.11.2007

²¹ UG 25.11.2007

²² UG 25.11.2007

Art. 62

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Bestimmungen der Gemeindeverfassung vom 14.12.1952, rev. am 7.9.1969, sowie der Geschäfts-Ordnung vom 27.2.1970 über die Ausübung der politischen Rechte werden aufgehoben.

Art. 63

Inkrafttreten

Der Vorstand bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Dieses Gesetz wurde in der Urnenabstimmung vom 27. Sept. 1987 angenommen und vom Vorstand auf den 1. Jan. 1988 in Kraft gesetzt.

Dieses Gesetz wurde in der Urnenabstimmung vom 26. November 1995 teilrevidiert und vom Vorstand auf 1. Januar 1997 in Kraft gesetzt.²³

Dieses Gesetz wurde in der Urnenabstimmung vom 20. Juni 2004 teilrevidiert und gleichentags in Kraft gesetzt.

Dieses Gesetz wurde in der Urnenabstimmung vom 25. November 2007 teilrevidiert und auf 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

Durch Urnengemeinde am 27. September 2020 per 1. Januar 2021 teilrevidiert.

²³ UG 26.11.1995, GV 6.12.1995/3.1.1996